

Accounting News

Aktuelles zur Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Januar 2025

Liebe Leserinnen und Leser,

auch wenn das Jahr schon wieder in vollem Gange ist, ist es noch jung – in jedem Fall jung genug, um Ihnen alles Gute für ein gesundes, friedliches und erfolgreiches Jahr 2025 zu wünschen.

Damit zu den Themen dieser Ausgabe: Ungeachtet des hohen öffentlichen Interesses ist 2024 die Umsetzung der Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht gescheitert. Dies hat Auswirkungen auf die von den Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 geplante Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung, die wir Ihnen in dieser Ausgabe darstellen. Anknüpfungspunkte sind ein Fragen- und Antworten-Papier des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) sowie ein Briefing Paper „ESRS als Rahmenwerk für eine nicht finanzielle Erklärung“ des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees (DRSC).

Darüber hinaus berichten wir über die Veröffentlichung des IFRIC Update November 2024. Themen dieser Ausgabe sind: Assessing Indicators of Hyperinflationary Economies, Recognition of Intangible Assets Resulting from Climate-related Expenditure sowie Classification of Cash Flows related to Variation Margin Calls on 'Collateralised-to-Market' Contracts. Außerdem hat das International Accounting Standards Board (IASB) am 18. Dezember 2024 „Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)“ veröffentlicht.

Abschließend informieren wir Sie über die Verabschiedung einer Neufassung von IDW RS IFA 1 zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in Zusammenhang mit energetischen Sanierungen.

Ihnen eine anregende Lektüre!



Ihre
Prof. Dr. Hanne Böckem
Partnerin, Department of Professional Practice

INHALT

01 Nachhaltigkeitsberichterstattung	2
Keine Umsetzung der CSRD im Jahr 2024: Was nun?	2
IDW veröffentlicht Fragen und Antworten zur verspäteten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht	5
EFRAG erweitert konsolidiertes Set an Erläuterungen von der Q&A-Plattform zur ESRS-Implementation	5
EFRAG ergänzt Guidance zur Nachhaltigkeitsberichterstattung	6
EFRAG übermittelt Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht kapitalmarkt-orientierten Kleinunternehmen sowie KMU an die Europäische Kommission	7
DRSC veröffentlicht Briefing Paper „ESRS als Rahmenwerk für eine nicht finanzielle Erklärung“	7
02 IFRS-Rechnungslegung	8
IFRIC Update November 2024 veröffentlicht	8
Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7) veröffentlicht	8
03 HGB-Rechnungslegung	9
Neufassung von IDW RS IFA 1 zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden verabschiedet	9
04 Klardenker-Blog	10
05 Veranstaltungen/ Veröffentlichungen	11
06 Ihre regionalen Ansprechpersonen	12
07 Ihre Ansprechpersonen aus der Grundsatzabteilung	13

Keine Umsetzung der CSRD im Jahr 2024: Was nun?

Hintergrund

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist ein entscheidender Schritt zur Verbesserung der Transparenz und Qualität der Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union. Die EU-Richtlinie, die am 5. Januar 2023 in Kraft getreten ist und bis Juli 2024 in deutsches Recht hätte umgesetzt werden müssen, verpflichtet bestimmte Unternehmen, den Lagebericht um einen nach den European Sustainability Reporting Standards (ESRS) aufgestellten Nachhaltigkeitsbericht zu erweitern. In Erwartung einer fristgerechten und richtlinienkonformen Umsetzung der CSRD in nationales Recht bereiteten sich die betroffenen Unternehmen seit geraumer Zeit mit hohem Aufwand auf die erstmalige Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung vor. Vorgesehen war diese für den ersten Kreis der betroffenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024.

Nach dem Zerfall der Ampelkoalition ist nun – wie viele andere laufende Gesetzgebungsverfahren auch – die Umsetzung der CSRD in deutsches Recht bis zum Ende des vergangenen Kalenderjahres gescheitert. Dies hat Auswirkungen auf die von den Unternehmen für das Geschäftsjahr 2024 geplante Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung. Der folgende Artikel umreißt sie kurz.

Fortbestand des geltenden Rechtsrahmens

Bis zu dem Zeitpunkt, in dem das nationale CSRD-Umsetzungsgesetz (CSRD-UG) in Kraft getreten ist, ergibt sich keine unmittelbare Wirkung („Direktanwendung“) der EU-Richtlinie auf Unternehmen. Ohne Umsetzung der CSRD in nationales Recht besteht demnach keine rechtliche Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nach der CSRD (und somit nach den ESRS).

Der bisherige Rechtsrahmen zur nicht finanziellen Berichterstattung nach §§ 289b ff. bzw. §§ 315b ff. HGB besteht fort. Berichtspflichtige Unternehmen müssen also sicherstellen, dass sie für das Geschäftsjahr 2024 die Anforderungen an die nicht finanzielle Erklärung (nFE) gemäß §§ 289b ff. HGB erfüllen.

Mögliche Optionen für die Berichterstattung

Umsonst waren die umfangreichen Vorbereitungen auf eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß ESRS übrigens nicht. Auch müssen Unternehmen deshalb nicht zur früheren nicht finanziellen Berichterstattung zurückkehren. Zudem ist dies für viele Unternehmen aufgrund des bereits

weit fortgeschrittenen Berichterstattungsprozesses auch praktisch gar nicht mehr möglich.

Nach den geltenden Regelungen ist es zulässig, für die Erstellung der nicht finanziellen Berichterstattung auf die ESRS als allgemein anerkanntes Rahmenwerk zurückzugreifen. Auch eine teilweise Anwendung des Rahmenwerks wird als zulässig angesehen. Dem folgend ergeben sich die nachstehenden Optionen für die nicht finanzielle Berichterstattung für kalendergleiche Geschäftsjahre 2024:

- Erstellung der nicht finanziellen Berichterstattung unter vollständiger Anwendung der ESRS
- Erstellung der nicht finanziellen Berichterstattung unter teilweiser Anwendung der ESRS
- Erstellung der nicht finanziellen Berichterstattung ohne Anwendung der ESRS

Für jede dieser drei Optionen ergeben sich unterschiedliche Implikationen hinsichtlich der Pflichtinhalte, Verortung, Struktur sowie möglicher Befreiungen für berichtspflichtige Tochterunternehmen im EU-Ausland. Auch im Hinblick auf die Berichterstattung im finanziellen Teil des Lageberichts ist zu berücksichtigen, dass nicht der erwartete Rechtsrahmen der CSRD, sondern die bisherigen Regelungen gemäß §§ 289b ff. HGB Anwendung finden müssen.

PRAXISHINWEIS

Weitere Details zu den jeweiligen Auswirkungen der drei Optionen auf die Berichterstattung können Sie in unseren Handlungsempfehlungen „[↗ Verzögerte Umsetzung der CSRD](#)“ nachlesen.



Die gesetzlichen Vertreter der berichtspflichtigen Unternehmen entscheiden darüber, ob die ESRS für die Erstellung der nicht finanziellen Berichterstattung vollumfänglich, teilweise oder gar nicht angewendet werden. Im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden, die für eine vollumfängliche Anwendung der ESRS – Option a) – sprechen:



Tabelle – Auszug aus der Publikation „Verzögerte Umsetzung der CSRD“

	Status quo – NFRD ^(a)		
	a) HGB + vollständige ESRS-Anwendung	b) HGB + teilweise ESRS-Anwendung	c) nur HGB
Pflichtinhalte	Anforderungen HGB/DRS 20 sind zu erfüllen. Eine Übereinstimmung zwischen ESRS und den nfE-Inhalten muss im Einzelfall beurteilt werden ^(b) .		Anforderungen HGB/DRS 20 sind zu erfüllen.
Ort und Zeitpunkt der Veröffentlichung	separater Abschnitt im Lagebericht (LB), Veröffentlichung zusammen mit LB	separater Abschnitt im LB oder vollintegriert (Veröffentlichung zusammen mit LB) oder gesondeter nicht finanzieller Bericht (Veröffentlichung mit LB oder vier Monate nach Stichtag auf der Internetseite)	
Struktur	nach ESRS	frei wählbar	
Befreiende Wirkung des NHB/der nfE	ggf. befreiende Wirkung für EU-TUs ^(c)	keine befreiende Wirkung für EU-TUs ^(a)	
Selbstbefreiung des Mutterunternehmens	nein, aber zusammengefasste nicht finanziellen Erklärung (nfE) möglich		
Nicht finanzielle KPIs	im allgemeinen Teil des LB und nfE		
Diversitätskonzept	im allgemeinen Teil des LB (in der Erklärung zur Unternehmensführung), ggf. auch in nfE		
Immaterielle Ressourcen	keine Pflichtangabe		

Anm.:

(a) IDW <https://www.idw.de/idw/medien/presseinformationen/idw-sieht-rechtsunsicherheit-durch-verzoegerte-csrd-umsetzung.html>

(b) DSRC <https://www.drsc.de/news/briefing-paper-esrs-als-rahmenwerk-fuer-eine-nichtfinanzielle-erklaerung-informationsveranstaltung-am-8-januar-2025/>

(c) Problematisch ist dies im Jahr 2024 für Tochterunternehmen (TUs) im EU-Ausland, die als große PIEs i. S. d. Art. 2 Nr. 1 BilanzRL mit mehr als 500 Mitarbeitenden bereits 2024 berichtspflichtig unter der CSRD sind, jedoch nun in Ermangelung eines CSRD-konformen Konzernnachhaltigkeitsberichts die Konzernbefreiung nicht in Anspruch nehmen können. Da große kapitalmarktorientierte TUs (Art. 2 Nr. 1 Buchst. a) BilanzRL) ohnehin keinen Gebrauch von der Konzernbefreiung machen können, hat der Wegfall einer CSRD-konformen Konzernberichterstattung auf Ebene des deutschen Mutterunternehmens (MU) insbesondere Konsequenzen für Kreditinstitute nach EU-Eigenmittelverordnung (Capital Requirements Regulation, CRR) i. S. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. b) BilanzRL und Versicherungsunternehmen i. S. d. Art. 2 Nr. 1 Buchst. c) BilanzRL, die sich als TU von der eigenen Berichtspflicht befreien lassen wollten. Andere TUs sind 2024 in der Regel noch nicht im Anwendungsbereich der CSRD, sodass der Wegfall einer CSRD-konformen Konzernberichterstattung auf Ebene des deutschen MU im Geschäftsjahr 2024 kein Problem dargestellt.

Hinweis: Die hier dargestellten Inhalte entsprechen dem aktuellen Diskussionsstand und können sich im Fortgang der Diskussionen noch ändern.

Quelle: KPMG in Deutschland, 2024

- Erwartungshaltung der Investoren und Stakeholder an eine relevante, verlässliche und mit anderen europäischen Wettbewerbern vergleichbare Nachhaltigkeitsberichterstattung im Einklang mit den ESRS
- Planmäßige Fortführung der bereits weit fortgeschrittenen Umstellungsprojekte für eine ESRS-konforme Berichterstattung
- Vermeidung von Doppelarbeiten für eine Umstellung zurück auf die Vorjahresberichterstattung und von erneuten Aufwendungen im Folgejahr für die dann notwendige Umstellung auf die ESRS
- Sicherheit hinsichtlich des Einklangs der Berichterstattung mit den ESRS bzw. Reduzierung der Unsicherheiten und Haftungsrisiken für die erstmalige Pflichtanwendung im Folgejahr
- Gegebenenfalls: Notwendigkeit einer ESRS-konformen Berichterstattung zur Erzielung einer möglicherweise befreienden Wirkung für berichtspflichtige Tochterunternehmen
- Anwendung der ESRS als (eine) Voraussetzung zur Wahrung der „Fee Cap“-Neutralität der Prüfungsleistungen

Mögliche Varianten der Prüfung der Berichterstattung

Mit der Nichtumsetzung der CSRD unterliegt die nicht finanzielle Berichterstattung keiner externen (materiellen) Pflichtprüfung; vielmehr muss der Abschlussprüfer nur formell prüfen, ob die nicht finanzielle Berichterstattung vorgelegt wurde. Davon unberührt bleibt jedoch die Pflicht des Aufsichtsrats, die Berichterstattung materiell zu prüfen (§ 171 Abs. 1 AktG). Der Aufsichtsrat kann wie bisher freiwillig eine externe inhaltliche Prüfung der Berichterstattung in Auftrag geben und hierfür den Umfang und die Intensität bestimmen. Im Rahmen seiner Ermessensentscheidung sollten folgende Aspekte berücksichtigt werden, die für eine freiwillige externe Prüfung sprechen:

- Erhöhung der wahrgenommenen Verlässlichkeit der Berichterstattung aus Investoren- und Stakeholdersicht, insbesondere im Vergleich zur Berichterstattung von Wettbewerbern
- Notwendigkeit einer externen Prüfung zur Erzielung einer möglicherweise befreienden Wirkung für berichtspflichtige Tochterunternehmen
- Verlässlichkeit von relevanten Informationen für die Vorstandsvergütung



- Bei freiwilliger Aufstellung einer ESRS-konformen nfE: Sicherheit hinsichtlich des Einklangs der Berichterstattung mit CSRD bzw. Reduzierung der Unsicherheiten und Haftungsrisiken für das Folgejahr
- Wahrung der „Fee Cap“-Neutralität bei Fortsetzung der bisher geplanten Pflichtprüfung als freiwillige Prüfung der ESRS-konformen nfE
- Größe und Komplexität des Konzerns und Art der Geschäftstätigkeit
- Gering ausgeprägter Reifegrad der Berichtssysteme und -prozesse
- Geringe Erfahrungswerte in der nicht finanziellen Berichterstattung

PRAXISHINWEIS

Das IDW hat ein [Fragen- und Antworten-Papier](#) (Q&A) zu Fragen aufgrund der nicht erfolgten Umsetzung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht veröffentlicht.

PRAXISHINWEIS

Auch das DRSC hat ein [Briefing Paper](#) veröffentlicht. In „ESRS als Rahmenwerk für eine nicht finanzielle Erklärung“ wird die Position des Gemeinsamen Fachausschusses (GFA) zur Frage erläutert, inwieweit eine nicht finanzielle Erklärung in Übereinstimmung mit den ESRS (Set 1) die gesetzlichen Anforderungen an eine nfe erfüllt.

Zusammenfassung

Die Wahl der geeigneten Variante für die nicht finanzielle Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2024 und deren Prüfung hängt von verschiedenen Faktoren ab, einschließlich der Stakeholdererwartungen, des Status quo des CSRD-Umsetzungsprojekts, der vorhandenen Ressourcen und des Reifegrads der Prozesse. Gesetzliche Vertreter, Aufsichtsräte und Prüfungsausschussmitglieder sollten die Vor- und Nachteile jeder Variante sorgfältig abwägen und eine fundierte Entscheidung treffen, die sowohl den aktuellen Anforderungen als auch zukünftigen Entwicklungen gerecht wird.

ZUR PERSON



Stefanie Jordan, WPIn, ist Director bei KPMG und leitet im Department of Professional Practice den Bereich ESG-Reporting. Sie ist Mitglied im IDW-Arbeitskreis CSR-Reporting sowie in den IDW-Arbeitsgruppen CSRD und ESRS sowie FAQ Artikel 8 Taxonomie-VO.

IDW veröffentlicht Fragen und Antworten zur verspäteten Umsetzung der CSRD in deutsches Recht

Der ursprünglich geplante Termin zur Umsetzung der Sustainability Reporting Directive (CSRD) in deutsches Recht, der 31. Dezember 2024, konnte nicht eingehalten werden. Am 20. Dezember 2024 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) dazu ein Fragen- und Antworten-Papier veröffentlicht.

Im Juli 2024 wurde der Regierungsentwurf des Umsetzungsgesetzes der Bundesregierung veröffentlicht. Da das Gesetzgebungsverfahren nicht bis zum 31. Dezember 2024 abgeschlossen wurde, konnte das Gesetz nicht planmäßig in Kraft treten – obwohl bereits die ersten Unternehmen für eine Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2024 gemäß der EU-Richtlinie vorgesehen waren.

Dem Fragen- und Antworten-Papier liegt das [IDW-Mitgliederrundschreiben](#) vom 14. November 2024 zugrunde. Darin wurden bereits grundlegende Fragen zur Verzögerung und dem weiteren Vorgehen beantwortet.

Das IDW adressiert in seinem Papier folgende Bereiche zur Erstellung der nicht finanziellen (Konzern-)Berichterstattung:

- Anzuwendender Rechtsrahmen
- Soll-Objekt der Berichterstattung, zum Beispiel Anwendung der European Social Responsibility Standards (ESRS)
- Befreiungsregelungen im Konzernzusammenhang
- Weitere Berichtspflichten, zum Beispiel die wichtigsten immateriellen Ressourcen und die bedeutsamsten nicht finanziellen Leistungsindikatoren

Im Bereich der Prüfung der nicht finanziellen (Konzern-)Berichterstattung werden folgende Aspekte beleuchtet:

- Beauftragung
- Prüfungsgrundsätze in Anlehnung an ESRS
- Fee Cap

Die Antworten geben die vorläufige Auffassung des IDW zu ausgewählten Fragen nach dem aktuellen Diskussionsstand wieder. Das Fragen- und Antworten-Papier wird bei Bedarf aktualisiert und um weitere Aspekte ergänzt.

Abrufbar ist das Fragen- und Antworten-Papier auf der [Homepage des IDW](#).

EFRAG erweitert konsolidiertes Set an Erläuterungen von der Q&A-Plattform zur ESRS-Implementation

Am 6. Dezember 2024 hat die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) ein fünftes Set an Antworten zu 64 Fragen veröffentlicht, die von den ESRS-Anwendern auf der Frage-und-Antwort-Plattform der EFRAG eingereicht worden waren.

Die Zusammenfassung beinhaltet nunmehr 157 Antworten auf Anwenderfragen, sortiert nach Angabepflichten.

Die neuen Antworten behandeln Querschnittsthemen, das Mapping von Nachhaltigkeitsaspekten gemäß ESRS 1 AR 16 mit den Angabepflichten in den themenbezogenen Standards sowie einige Fragen aus dem Bereich der Social-Standards (insbesondere ESRS S1 und S2). Unter anderem sind dies:

Querschnittsthemen

- Bedingungen für Verweise (incorporation by reference)
- Unternehmensspezifische Angaben für die ersten drei Berichtsjahre
- Phase-in-Anforderungen bei freiwilliger CSRD-Berichterstattung
- Dokumentation von Kompetenz und Know-how des Managements und Aufsichtsrats
- Potenzielle Diskrepanz zwischen variabler Vergütung im Kontext von ESRS 2 und ESRS E1
- Unterschied zwischen den aktuellen finanziellen Auswirkungen nach ESRS 2 §48(d) und den kurzfristig erwarteten finanziellen Auswirkungen laut ESRS 2 §48(e)

Mapping von Nachhaltigkeitsaspekten (ESRS 1 AR 16)

- Besteht eine Verknüpfung zwischen den Nachhaltigkeitsaspekten laut ESRS 1 AR 16 und den Angabepflichten in den themenbezogenen Standards?

Social

- Unterschied zwischen nicht angestellten Beschäftigten in der eigenen Belegschaft des Unternehmens und den Arbeitskräften in der Wertschöpfungskette (ESRS S1–7 and S2)
- Definition von „Gender“
- Was bedeutet „Arten von Beschäftigten, die keinen Sozialschutz für jedes anwendbare bedeutende Lebensereignis genießen“?
- Sozialschutz und Elternurlaub (ESRS S1 §74)
- Unterschied zwischen arbeitsbedingten Verletzungen und Erkrankungen
- Sind Beschäftigte in Elternurlaub oder bei Langzeitkrankheit bei der Berechnung der jährlichen Gesamtvergütung zu berücksichtigen?
- Berechnung des Gender Pay Gaps

Die Frage- und Antwort-Plattform der EFRAG soll Leitlinien zu technischen Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit den ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission) bieten, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und haben keinen gesetzgebenden Charakter. Mit ihren Antworten möchte die EFRAG Ersteller bei der Umsetzung der ESRS unterstützen. Ersteller von Nachhaltigkeitsberichten können ihre Fragen über ein Online-Formular einsenden.

Für die nächsten Monate sieht die EFRAG eine sogenannte „quiet period“ vor: Veröffentlichungen von weiteren Erläuterungen sind erst für die Zeit nach der Berichterstellungszeit geplant. Allerdings werden neue Erläuterungen zwischenzeitlich weiterhin von der EFRAG Financial Reporting Technical Expert Group (EFRAG TEG) und dem EFRAG Sustainability Reporting Board (EFRAG SRB) erarbeitet.

Die erweiterte Sammlung von Fragen und Antworten kann [hier](#) abgerufen werden.

EFRAG ergänzt Guidance zur Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die EFRAG hat am 19. und 20. Dezember 2024 zwei Guidance-Dokumente zu den ESRS veröffentlicht.

Weiteres Set an Antworten zu eingereichten Fragen

Zum einen wurde ein sechstes Set an Antworten zu fünf Fragen veröffentlicht, die von den Anwendenden der ESRS auf der Frage- und Antwort-Plattform der EFRAG eingereicht worden waren.

Die neuen Antworten behandeln Fragen zu Umweltaspekten in folgenden Themenbereichen:

- Phase-in für Informationen aus der Wertschöpfungskette bei Angaben zur Zielsetzung im ESRS E1 *Klimawandel*
- Angabepflicht SBM-3 im ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme* und wann diese zu berichten ist
- Berichterstattung über Metriken im ESRS E4 *Biodiversität und Ökosysteme*

Ein konsolidiertes Set aller bisher durch die EFRAG beantworteten Fragen (mittlerweile 162 Fragen) soll im Frühjahr 2025 veröffentlicht werden.

Die neu veröffentlichten Fragen können [hier](#) abgerufen werden.

Ergänzung der ESRS-Datenpunkte (IG3)

Zum anderen wurde eine Ergänzung zur Liste der ESRS-Datenpunkte (IG3) veröffentlicht.

Die ursprünglich im Mai 2024 veröffentlichte Guidance beinhaltet auch ein Excel-Arbeitsdokument, das alle in den ESRS enthaltenen Datenpunkte aufzählte. Dieses Dokument soll im Frühjahr 2025 anhand der Ergänzung aktualisiert werden. Die Ergänzungen zur ESRS-Datenpunktliste können [hier](#) eingesehen werden.

Die Guidance-Dokumente der EFRAG sollen Leitlinien zu technischen Umsetzungsfragen im Zusammenhang mit den ESRS (Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission) bieten, sie sind jedoch nicht rechtsverbindlich und haben keinen gesetzgebenden Charakter. Mit ihnen möchte die EFRAG Ersteller bei der Umsetzung der ESRS unterstützen.

Für die nächsten Monate sieht EFRAG eine sogenannte „quiet period“ vor: Veröffentlichungen von weiteren Erläuterungen sind erst für die Zeit nach der Berichterstellungszeit geplant. Allerdings werden zwischenzeitlich weiterhin neue Erläuterungen von EFRAG TEG und EFRAG SRB erarbeitet.

EFRAG übermittelt Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten Kleinstunternehmen sowie KMU an die Europäische Kommission

Am 17. Dezember 2024 hat die EFRAG einen Standard für die freiwillige Nachhaltigkeitsberichterstattung von nicht kapitalmarktorientierten Kleinstunternehmen sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) an die Europäische Kommission übermittelt, den sogenannten „VSME“-Standard. Er liegt bislang nur auf Englisch vor.

Der VSMW-Standard ([↗ ESRS VSME](#)) ist ein freiwillig anwendbarer Berichtsstandard für Kleinstunternehmen und KMU, die nicht in den Anwendungsbereich der CSRD (Richtlinie (EU) 2022/2464) fallen. Gleichwohl bestehen auch hier Informationsbedürfnisse. Der neue Standard soll die genannten Unternehmen nun dabei unterstützen, Banken, Investoren und ihren nachgelagerten Wertschöpfungsketten die gewünschten Informationen zur Verfügung zu stellen.

Aufgrund der freiwilligen Anwendung des VSME-Standards wird er – anders als die gemäß der CSRD verpflichtend anzuwendenden ESRS – nicht als delegierter Rechtsakt von der Europäischen Kommission erlassen.

Der Standard gliedert sich in ein ‚Basic Module‘ und ein ‚Comprehensive Module‘ und hat mit 66 Seiten einen deutlich geringeren Umfang als die ESRS. Begleitet wird er von der ergänzenden [↗ Basis for Conclusions \(VSME\)](#).

Im Laufe des Jahres wird die EFRAG eine Reihe von Unterstützungsmaterialien veröffentlichen und öffentliche Veranstaltungen durchführen, um die Anwendung des Standards zu unterstützen.

DRSC veröffentlicht Briefing Paper „ESRS als Rahmenwerk für eine nicht finanzielle Erklärung“

Am 18. Dezember 2024 hat das DRSC das [↗ Briefing Paper](#) „ESRS als Rahmenwerk für eine nicht finanzielle Erklärung“ veröffentlicht.

Die Richtlinie (EU) 2022/2464 zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) trat am 5. Januar 2023 in Kraft und war bis Anfang Juli 2024 in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. Da die CSRD 2024 nicht mehr zur Umsetzung kam, geht man davon aus, dass der zum 31. Dezember 2024 bestehende gesetzliche Rahmen für die Berichterstattung über das zum 31. Dezember 2024 endende Geschäftsjahr weiterhin Geltung hat. Das Briefing Paper dient der Information über die aktuelle Positionierung des

gemeinsamen Fachausschusses des DRSC zur Kernfrage, ob eine nFE, die in vollständiger Übereinstimmung mit Set 1 der ESRS aufgestellt wird, auch gleichzeitig die inhaltlichen und formalen Berichtsanforderungen an die nFE erfüllt oder ob gegebenenfalls einzelne zusätzliche Angaben erforderlich sein können.

Das DRSC wird die Inhalte des Briefing Papers in einer öffentlichen, virtuellen Informationsveranstaltung am 8. Januar 2025 vorstellen. Die Teilnehmenden werden Gelegenheit zum Austausch und zur Diskussion von Rückfragen haben. Die Anmeldung ist ab sofort bis zum 7. Januar 2025 unter diesem [↗ Link](#) möglich.

IFRIC Update November 2024 veröffentlicht

Das Interpretations Committee für die International Financial Reporting Standards (IFRS IC) hat folgende (vorläufige) Agenda-Entscheidungen getroffen:

Vorläufige Agenda-Entscheidungen

- Assessing Indicators of Hyperinflationary Economies (IAS 29 *Financial Reporting in Hyperinflationary Economies*)
- Recognition of Intangible Assets Resulting from Climate-related Expenditure (IAS 38 *Intangible Assets*)

Agenda-Entscheidung zur Vorlage beim International Accounting Standards Board (IASB)

- Classification of Cash Flows related to Variation Margin Calls on 'Collateralised-to-Market' Contracts (IAS 7 *Statement of Cash Flows*)

Die Agenda-Entscheidung wird dem IASB in seiner Sitzung im Januar 2025 vorgelegt und bei Zustimmung des IASB in einem Addendum zu diesem IFRIC Update im Januar 2025 veröffentlicht.

Der vollständige Newsletter IFRIC Update ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7) veröffentlicht

Das IASB hat am 18. Dezember 2024 „Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen (Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7)“ veröffentlicht.

Verträge, die sich auf naturabhängigen Strom beziehen, helfen Unternehmen dabei, auf Strom aus Quellen wie Wind- oder Solarkraft zugreifen zu können. Diese sind häufig als Power Purchase Agreements (PPA) strukturiert.

Der Bezug auf Basis dieser Verträge kann aufgrund von unvorhergesehenen Ereignissen wie den Wetterbedingungen schwanken. Die Anwendung der derzeitigen Rechnungslegungsvorschriften konnte zu Erfolgswirkungen führen, die nicht zwingend den Einfluss dieser Verträge auf die Performance des bilanzierenden Unternehmens adäquat reflektierten.

Um eine bessere Abbildung dieser Verträge in den Abschlüssen der Unternehmen zu ermöglichen, hat das IASB folgende Änderungen vorgenommen:

- Klarstellung zur Anwendung der „own use exemption“ auf diese Verträge
- Anpassung der Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsgeschäften mit der Möglichkeit, Verträge über Strom aus naturabhängigen erneuerbaren Energiequellen als Sicherungsinstrument zu verwenden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind
- Einführung zusätzlicher Angabepflichten, die es den Anlegern ermöglichen, die Auswirkungen dieser Verträge auf die finanzielle Leistungsfähigkeit und den künftigen Cashflow eines Unternehmens zu verstehen

Die Änderungen sind auf Geschäftsjahre anzuwenden, welche am oder nach dem 1. Januar 2026 beginnen. Eine vorzeitige Anwendung der Änderungen ist laut IASB zulässig. Eine Anwendung setzt jedoch in der EU grundsätzlich ein EU-Endorsement voraus.

Die Pressemitteilung ist über die Website des IASB unter diesem [Link](#) abrufbar.

Neufassung von IDW RS IFA 1 zur Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden verabschiedet

Die neu gefasste IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: *Abgrenzung von Erhaltungsaufwand und Herstellungskosten bei Gebäuden in der Handelsbilanz* (IDW RS IFA 1 n. F.) ist am 6. November 2024 vom Immobilienwirtschaftlichen Fachausschuss (IFA) verabschiedet und am 14. November 2024 vom Fachausschuss Unternehmensberichterstattung (FAB) billigend zur Kenntnis genommen worden.

Die Stellungnahme wurde insbesondere um Regelungen zur Behandlung von Kosten einer energetischen Sanierung ergänzt. Aufgrund der gesetzlichen Verpflichtung, den Gebäudebestand bis 2045 klimaneutral zu sanieren, sind solche Investitionen nach Auffassung des IFA bei der Beurteilung der Gebäudequalität stärker zu berücksichtigen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen:

- Erweiterung eines Gebäudes durch bauliche Maßnahmen (erläutert am Beispiel der Installation einer Aufdach-Photovoltaik-Anlage)

- Erweiterung bzw. Präzisierung der zentralen Bereiche der Ausstattung, deren Standardanhebung zu einer wesentlichen Verbesserung der Gebäudequalität führen kann
- Wesentliche Verbesserung der Gebäudequalität aufgrund einer deutlichen Minderung des Endenergiebedarfs oder -verbrauchs („Energetische Sanierung“)

IDW RS IFA 1 n. F. ist erstmals auf Abschlüsse für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2025 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Zudem haben der FAB, der IFA und der Steuerfachausschuss (StFA) eine gemeinsame Berichterstattung zu den Hintergründen der Fortentwicklung von *IDW RS IFA 1 n. F.* und zu deren steuerlichen Implikationen verfasst.

Sowohl IDW RS IFA 1 n. F. als auch die zugehörige Berichterstattung sind in IDW Life 12/2024 veröffentlicht.

Aktuelles aus unserem Wirtschafts-Blog „Klardenker“

Gesetzliche Änderungen 2025: Das kommt auf Unternehmen zu

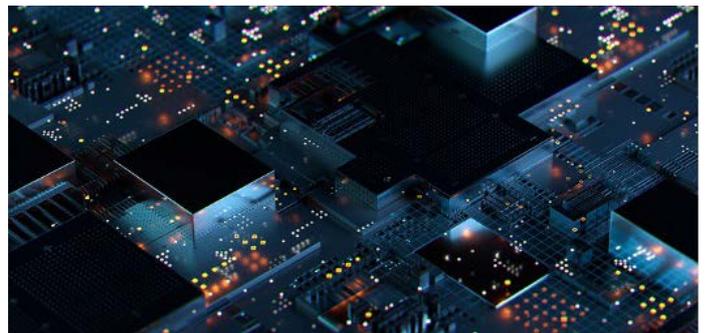
2025 bringt für Unternehmen zahlreiche rechtliche Änderungen, die eine frühzeitige Vorbereitung erfordern. Neben neuen Vorschriften zur Produktsicherheit und Berichterstattungspflichten zur Nachhaltigkeit stehen auch erweiterte Regelungen im Bereich Cybersicherheit und Umweltstandards an. Besonders Unternehmen, die mit digitalen Technologien arbeiten oder internationale Lieferketten betreiben, sollten sich auf neue Anforderungen einstellen.

Ein Beispiel ist die EU-Produktsicherheitsverordnung, die strengere Vorgaben für Transparenz und Sicherheitsmaßnahmen fordert. Zudem werden digitale Barrierefreiheit und das Einhalten von Umweltauflagen verstärkt im Fokus stehen. Wir haben für Sie zusammengefasst, welche gesetzlichen Änderungen im Laufe der kommenden Monate relevant werden, wer davon betroffen ist und wie Sie sich darauf vorbereiten können. [↗ Lesen Sie jetzt den Überblick und erfahren Sie mehr zu den gesetzlichen Änderungen 2025.](#)



Technologietrends 2025: unverzichtbare Innovationen für Unternehmen

Künstliche Intelligenz (KI) wird 2025 zu den Top-Investitionsprioritäten vieler Unternehmen gehören. Vor allem vier Technologien spielen dabei eine entscheidende Rolle. Mit **Agentic AI** setzen Unternehmen nicht nur auf Effizienzsteigerung, sondern auch auf eine Technologie, die den Menschen stärker in den Mittelpunkt rückt, indem sie Daten intelligent analysiert und individuelle Handlungsempfehlungen gibt. Ein weiterer Trend ist **Cloud Brokerage**: Viele Unternehmen wünschen sich eine zentrale Lösung, die verschiedene Cloud-Anbieter effizient integriert und steuert. Mit Cloud-Brokerage kann diese Verzahnung gelingen. Mit neuen Sicherheitskonzepten, wie **Secure Access Service Edge (SASE)** und Zero-Trust-Modellen, können Unternehmen die Sicherheitsarchitektur entscheidend verbessern. Data Analytics und künstliche Intelligenz treiben die digitale Transformation weiter an. **Machine-Learning-Modelle** verbessern nicht nur die Effizienz in Abteilungen wie Kundenservice, Buchhaltung und Controlling, sondern liefern auch datenbasierte Einblicke für strategische Entscheidungen. [↗ Lesen Sie hier mehr zu den wichtigsten Technologien im kommenden Jahr.](#)



WEITERE INFORMATIONEN

Weitere Themen auf unserem Klardenker-Blog: [↗ Wir geben Ihnen zwölf Handlungsempfehlungen](#), wie Sie ESG-Maßnahmen innovativ und werttreibend in Ihrem Unternehmen vorantreiben können. [↗ Die Zusammenarbeit zwischen Start-ups und der öffentlichen Verwaltung ist noch keine Selbstverständlichkeit](#). Neue gesetzliche Erleichterungen sollen dies ändern. Doch reicht das aus? Lesen Sie dazu unsere Analyse. In unserem Experten-Interview erfahren Sie, was die Ziele der Krankenhausreform sind und [↗ wie regionale Gesundheitsökosysteme zum Erfolgsfaktor werden können](#).

Heute lesen, was morgen die Zukunft verändert.

Abonnieren Sie den KPMG Klardenker. Regelmäßig erhalten Sie darin Einschätzungen unserer Expert:innen zu aktuellen Wirtschaftsthemen, die Unternehmen bewegen. [↗ Jetzt anmelden](#).



Alle Seminare und Aktuelles zu den Veranstaltungen finden Sie [↗ hier](#). Auch Anmeldungen sind dort online möglich – schnell und unkompliziert.

Regelmäßige Einladungen zu KPMG-Events erhalten?

Abonnieren Sie kostenlos den „KPMG Events Insights“-Newsletter. [↗ Hier registrieren](#).

Wir informieren Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung sowie der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Links zu nationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ Horizonte-Magazin: Das wird 2025 wichtig für Finanzdienstleister](#)

Was kommt im Jahr 2025 auf Banken und Versicherungen zu?

Der Artikel bietet Analysen zu folgenden Themen:

- EU-Finanzaufsichtsbehörden stellen Pläne für 2025 vor
- Steuerung klimabedingter finanzieller Risiken
- ESMA-Leitlinien für Fondsnamen und was sie für Asset-Manager bedeuten
- So gelingt das Management geopolitischer Risiken
- Instant-Payment-Verordnung: fachliche und technische Anforderungen früh realisieren

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

[↗ Investment funds – Illustrative disclosures](#)

Your essential guide to preparing financial statements for investment funds under IFRS® Accounting Standards

[↗ Banks – Illustrative disclosures](#)

Your essential guide to preparing financial statements for banks under IFRS® Accounting Standards

[↗ Pillar Two top-up taxes in financial reports](#)

Many countries have amended their local laws to introduce a global minimum top-up tax. This reform includes a two-pillar solution. Pillar One aims to ensure a fairer distribution of profits and taxing rights among countries. Pillar Two aims to ensure that large multinational groups pay at least the minimum rate of 15 percent on income arising in each jurisdiction which they operate in.

[↗ Nature-dependent electricity contracts](#)

Companies face challenges in applying IFRS 9 *Financial Instruments* to contracts referencing nature-dependent electricity – sometimes referred to as renewable power purchase agreements (PPAs). The International Accounting Standards Board (IASB) has now amended IFRS 9 to address these challenges. The amendments include guidance on:

- the ‘own-use’ exemption for purchasers of PPAs; and
- hedge accounting requirements for purchasers and sellers of PPAs.

Regional verwurzelt, deutschlandweit vernetzt – Ihre regionalen Ansprechpersonen bei KPMG

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen Ihnen unsere regionalen Ansprechpersonen aus Accounting & Advisory Services gerne zur Verfügung. Kontaktieren Sie uns jederzeit.

REGION NORD



Florian Schuh
T +49 221 2073-5106
fschuh@kpmg.com

REGION WEST



Ralf Pfennig
T +49 221 2073-5189
ralfpfennig@kpmg.com

REGION SÜDWEST



Sebastian Pöhler
T +49 711 9060-42799
spoehler@kpmg.com



REGION OST



Tobias Nohlen
T +49 30 2068-2362
tnohlen@kpmg.com

REGION MITTE



Manuel Rothenburger
T +49 69 9587-4789
mrothenburger@kpmg.com

REGION SÜD



Thomas Unzeitig
T +49 89 9282-4494
tunzeitig@kpmg.com



Das Department of Professional Practice (DPP) ist bei KPMG die zentrale Grundsatzabteilung für alle relevanten Fachfragen der Unternehmensberichterstattung. Ich freue mich, Ihnen meine Kolleg:innen aus den folgenden Fokusbereichen vorzustellen. Wählen Sie Ihre Ansprechperson.

Christian Zeitler
Leiter des DPP
T +49 30 2068-4711
czeitler@kpmg.com

FOKUS: RECHNUNGSLEGUNG

Fragestellungen der Rechnungslegung nach HGB und IFRS sind Schwerpunkt unserer Expertise.



Prof. Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com



Dr. Markus Fuchs
T +49 30 2068-2992
markusfuchs@kpmg.com



Dr. Matthias Fuchs
T +49 89 9282-1160
matthiasfuchs@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: NACHHALTIGKEITSBERICHTERSTATTUNG

Die Herausforderungen von CSRD, EU-Taxonomie und ESRS meistern:
Mit unserer Expertise in dem dynamischen Umfeld stehen wir Ihnen zur Seite.



Stefanie Jordan
T +49 30 2068-2561
stefaniejordan@kpmg.com



Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com



Volker Specht
T +49 30 2068-2366
vspecht@kpmg.com

FOKUS: CAPITAL MARKETS

IPO, Spin-off, Kapitalmarkttransaktionen?
Damit sind Sie bei uns richtig.



Ines Knappe
T +49 30 2068-4347
iknappe@kpmg.com



Patrick Krätschmer
T +49 89 9282-3197
pkraetschmer@kpmg.com



Katrin Skowronek
T +49 30 2068-4476
kskowronek@kpmg.com

FOKUS: FINANCIAL SERVICES

Das besondere Regulierungsumfeld von Banken, Versicherungen und Asset Managern fordert einen eigenständigen Expertiseschwerpunkt.



Michael Bär
T +49 69 9587-3218
mbaer@kpmg.com

Impressum

Herausgeber

KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Heidestr. 58
10557 Berlin

Redaktion

Prof. Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)

Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement

Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter [↗ www.kpmg.de/accountingnews](http://www.kpmg.de/accountingnews) herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

www.kpmg.de/socialmedia



Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation.

Die Ansichten und Meinungen in Gastbeiträgen sind die des Interviewten und entsprechen nicht unbedingt den Ansichten und Meinungen von KPMG in Deutschland.

© 2024 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und ein Mitglied der globalen KPMG-Organisation unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Limited, einer Private English Company Limited by Guarantee, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG und das Logo sind Marken, die die unabhängigen Mitgliedsfirmen der globalen KPMG-Organisation unter Lizenz verwenden.